

99059001110002

Eheschließung mit einer oder einem ausländischen Staatsangehörigen anmelden

Heruntergeladen am 04.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/190-99059001110002/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99059001110002
Leistungsbezeichnung I	Eheschließung mit einer oder einem ausländischen Staatsangehörigen anmelden
Leistungsbezeichnung II	Eheschließung mit einer oder einem ausländischen Staatsangehörigen anmelden
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<p>Personenstandsgesetz - PStG:</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 11 Zuständigkeit und Standesamtsvorbehalt • § 12 Anmeldung der Eheschließung • § 13 Prüfung der Ehevoraussetzungen <p>Personenstandsverordnung - PStV:</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 28 Anmeldung • § 29 Eheschließung <p>Bürgerliches Gesetzbuch - BGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 1309 Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer <p>§ 5 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStG-DVO) (Erhebung von Gebühren und Auslagen) in Verbindung mit Anlage 1 (Gebührenverzeichnis)</p>
Teaser	<p>Wenn Sie und Ihr Partner beziehungsweise Ihre Partnerin heiraten möchten, müssen Sie die beabsichtigte Eheschließung anmelden.</p>
Volltext	<p>Wenn Sie und Ihr Partner beziehungsweise Ihre Partnerin heiraten möchten, müssen Sie die beabsichtigte Eheschließung anmelden.</p> <p>Besitzt eine der eheschließenden Personen eine ausländische Staatsangehörigkeit, müssen Sie einige Besonderheiten beachten.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • gültiger Personalausweis, Reisepass oder Identifikationsnachweis des ausländischen Partners oder der ausländischen Partnerin • Geburtsurkunde oder bei Beurkundung der Geburt im Inland einen beglaubigten Ausdruck aus dem

Modul

Sachverhalt

Geburtenregister mit Hinweisteil oder eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch mit Hinweisteil

- erweiterte Meldebescheinigung der Meldebehörde Sie darf nicht älter als vier Wochen sein. Verwechseln Sie die erweiterte Meldebescheinigung nicht mit aufenthaltsrechtlichen Erlaubnissen für ausländische Staatsangehörige. In manchen Gemeinden kann das Standesamt die erweiterte Meldebescheinigung für Sie ausdrucken. Eine einfache Meldebescheinigung genügt nicht.

- Ehefähigkeitszeugnis aus dem Heimatstaat der ausländischen Partnerin oder des ausländischen Partners.

Die zuständige Stelle kann weitere Unterlagen verlangen, zum Beispiel eine Einbürgerungsurkunde.

Hinweis: Für fremdsprachige Urkunden müssen Sie lückenlose Übersetzungen in deutscher Sprache vorlegen. Diese fertigen in Deutschland öffentlich bestellte und vereidigte Übersetzer oder Übersetzerinnen an.

Ausländische Urkunden benötigen häufig auch eine Überbeglaubigung durch die zuständige ausländische Behörde (Apostille) oder die deutsche Auslandsvertretung im Heimatstaat (Legalisation).

Bei einer Reihe von Staaten muss eine kostenpflichtige und zeitaufwendige Prüfung der Urkunden vor Ort auf Echtheit und inhaltliche Richtigkeit durchgeführt werden. Zuständig dafür sind die Deutsche Auslandsvertretung oder von ihr beauftragte Vertrauensanwältinnen und Vertrauensanwälte.

Voraussetzungen

- Die Eheschließenden müssen volljährig sein, müssen unverheiratet sein beziehungsweise dürfen sich nicht schon in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft befinden und dürfen nicht in gerader Linie (zum Beispiel Eltern und Kinder) verwandt beziehungsweise Geschwister oder Halbgeschwister sein.
- Durch das jeweilige Heimatrecht des ausländischen Partners oder der ausländischen Partnerin dürfen sich keine gesetzlichen Ehehindernisse ergeben.

Modul	Sachverhalt
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Ehefähigkeit (mit ausländischem Recht): EUR 110,00; wenn ausländisches Recht zu beachten und ein Befreiungsverfahren durchzuführen ist: EUR 130,00 • Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für ausländische Staatsangehörige: EUR 40,00 • Durchführung und Beurkundung der Eheschließung: EUR 45,00 • standesamtliche Trauung außerhalb der üblichen Dienstzeiten: EUR 110,00 • standesamtliche Trauung vor einem anderen Standesamt in Baden-Württemberg als dem Standesamt, bei dem Sie die Eheschließung angemeldet haben: EUR 45,00 <p>Hinweis: Weitere Kosten beim Standesamt oder bei Justizbehörden sind möglich, beispielsweise für die Anerkennung eines ausländischen Scheidungsurteils bei der Landesjustizverwaltung.</p>
Verfahrensablauf	<p>Sie melden sich in den meisten Fällen mit Ihrem Partner oder Ihrer Partnerin beim Standesamt Ihres Wohnortes persönlich an. Ist Ihr Partner oder Ihre Partnerin verhindert, müssen Sie eine schriftliche Vollmacht (Beitrittserklärung) vorlegen. Darin bestätigt die jeweils andere Person, dass sie mit der Anmeldung der Eheschließung einverstanden ist.</p> <p>Sind Sie als Paar aus wichtigen Gründen verhindert, können sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Eheschließung schriftlich anmelden oder • andere Personen schriftlich dazu bevollmächtigen. <p>Die schriftliche Anmeldung beziehungsweise die Vollmacht muss von beiden Eheschließenden unterschrieben sein.</p> <p>Stellt das Standesamt kein Ehehindernis fest, teilt es Ihnen dies mit. Die Mitteilung, dass Sie alle Voraussetzungen zur Eheschließung erfüllen, gilt für sechs Monate. Ansonsten müssen Sie die Eheschließung erneut anmelden.</p>
Bearbeitungsdauer	hängt vom Einzelfall ab

Modul	Sachverhalt
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	Stellt der Heimatstaat Ihres ausländischen Partners oder ihrer ausländischen Partnerin keine Ehesfähigkeitszeugnisse aus, können Sie sich beim Standesamt über die Möglichkeit einer Befreiung erkundigen. Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte nimmt den Antrag an und leitet ihn weiter.
Rechtsbehelf	Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei dem für das Standesamt zuständigen Amtsgericht
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	